



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 80.SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum:	Montag, 17.11.2025
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:08 Uhr
Ort:	im Pfarrsaal Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Lepper, Peter

Mitglieder des Gemeinderates

Bertholdt, Christine
Dittrich, Heidemarie
Giersch, Norbert
Heimann, Kathrin
Herzog, Jens
Hubich, Sebastian
Kupfer, Reinhard
Messingschlager, Benno
Müller, Georg
Nützel, Jörg
Werner, Oswald

Schriftführer

Hofmann, Andreas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Steinert, Johannes

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2025/444 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2025 | 2025/449 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2025 | 2025/450 |
| 4 | Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.) | 2025/451 |
| 5 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Umnutzung eines Obstgarten zur Außengastronomie und Neubau eines Carports; auf dem Grundstück Fl.Nr. 96/2 Gkg. Effeltrich (Hauptstraße 11); BVZ-09-2025 EFF | 2025/443 |
| 6 | Feuerwehr Effeltrich und Gaiganz; Einführung eines Atemschutzpools für die Feuerwehren im Landkreis Forchheim | 2025/436 |
| 7 | Friedhof Gaiganz; Erlass einer Friedhofsgebührensatzung | 2025/441 |
| 8 | Friedhof Gaiganz, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Friedhofes Gaiganz der Gemeinde Effeltrich (Friedhofssatzung - FS G) | 2025/434 |
| 9 | Friedhof Effeltrich; Erlass einer Friedhofsgebührensatzung | 2025/440 |
| 10 | Friedhof Effeltrich, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Friedhofes Effeltrich der Gemeinde Effeltrich (Friedhofssatzung - FS E) | 2025/435 |
| 11 | Berufung des Wahlleiters für die Gemeindewahl und seines Stellvertreters für die Gemeinde Effeltrich | 2025/439 |
| 12 | Spielplatz Peter-Vischer-Ring Vorgehen bzgl, des aktuell abgebauten Spielgerätes | 2025/442 |
| 13 | Oberflächenwasserproblematik Lindenstraße 1, Antrag auf Arbeiten entlang der Entwässerungsrinne | 2025/438 |
| 14 | Anfragen und Wünsche, Sonstiges | 2025/452 |

1. Bürgermeister Peter Lepper eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 80.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

- Klarheit von Bauanträgen in der Sitzungsladung (Angabe der Hausnummern)

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2025

Der Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20.10.2025 bekannt.

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 13.10.2025
- 2 Rathaussanierung Effeltrich; Hangsicherung Vergabe Schlosserarbeiten (Zaun - Absturzsicherung)
- 3 Rathaussanierung Effeltrich; Hangsicherung Vergabe Mauerabdeckung
- 4 Friedhof Gaiganz, Angebot von Kommunalberatung für die Gebührenkalkulation
- 5 Erläuterung der Tabelle mit den Kassenresten von der Rechnungsprüfung und Erlass von Forderungen
- 6 Rückabwicklung am Waillenbach Gaiganz, Antrag auf Ratenzahlung
- 7 Grundschule Effeltrich; Information JeKi-Projekt: Antrag auf Erhöhung des Honorars für die Musiklehrer
- 8 Grundstücksangelegenheiten Gaiganz
- 9 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich
- 10 Grundstücksangelegenheiten; Gemeinde Effeltrich
- 11 Grundstücksangelegenheiten; Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich
- 12 Grundstücksangelegenheiten; Zwangsversteigerung
- 13 Grundstücksangelegenheiten; Zwangsversteigerung
- 14 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 20.10.2025

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o.a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

4 Bericht des 1. Bürgermeisters über den Vollzug der Beschlüsse der vorausgegangenen Gemeinderatssitzungen und anderen Gremien (Ausschuss, Abwasserzweckverband, Schulverband, usw.)

Zur Kenntnis genommen

Der Gemeinderat nimmt den Antrag auf Baugenehmigung zur Kenntnis.

Geplant ist die Umnutzung des momentanen Obstgartens zur Außengastronomie und der Neubau eines Carports.

Umnutzung: Gemäß Art. 57 Absatz 1 Nr. 15 Buchstabe d) BayBO sind Freischankflächen bis 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung verfahrensfrei möglich. Da das geplante Vorhaben über diesen 40 m² liegt muss der Antrag auf Nutzungsänderung als Bauantrag behandelt werden.

Für das Vorhaben müssen grundsätzlich zusätzliche Stellplätze für die neugewonnene Gastfläche (je 20 qm Gastfläche ein Stellplatz) nachgewiesen werden. Hierauf kann verzichtet werden, wenn in der Gestattung festgelegt wird, dass der Gastronomiebetrieb im Innen- und Außenbereich nicht zeitgleich erfolgt.

Carport: Geplant ist die Errichtung eines Carports (5 x 7,5 m) auf der nord-östlichen Grundstücksseite. Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b BayBO sind Garagen einschließlich überdachter Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 BayBO mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig.

Für das Bauvorhaben ist eine Abstandsflächenübernahme durch die Fl.Nr. 98/10 Gkg. Effeltrich nötig. Dies ist durch das zuständige Landratsamt zu prüfen.

Das geplante Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Das Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. Die Eigentümer, der Grundstücke, die am meisten von der Umnutzung zur Außengastronomie betroffen sind, haben unterschrieben. Die Unterschrift der Nachbarin, die auch zu Abstandsflächenübernahme einwilligen muss, hat nicht unterschrieben.

Ergänzung:

Die Antragstellerin gab der Verwaltung am 11.11.2025 bekannt, dass auf Grund der fehlenden Abstandsflächenübernahme durch die Eigentümerin der Fl.Nr. 95 Gkg. Effeltrich (Mittlerer Weg 1 / 1a) auf die Umsetzung des Carports verzichtet wird. Der Bauantrag auf Umnutzung des Obstgartens zur Außengastronomie bleibt bestehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Nutzungsänderung zur Außengastronomie auf dem Grundstück Fl.Nr. 96/2 Gkg. Effeltrich (Hauptstraße 11); entsprechend den vorliegenden

Unterlagen.

Damit auf den Nachweis zusätzlicher Stellplätze verzichtet werden kann, soll in der Genehmigung der zeitlich unterschiedliche Betrieb von Innen- und Außengastronomie festgelegt werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 11 Nein: 0 Anwesend: 11

6	Feuerwehr Effeltrich und Gaiganz; Einführung eines Atemschutzpools für die Feuerwehren im Landkreis Forchheim
----------	--

In der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung, in einer Informationsveranstaltung im Mai 2025 und mit Mail vom 01.10.2025 informiert das Landratsamt Forchheim über die Möglichkeit zur Beteiligung am Atemschutzpool der Feuerwehren im Landkreis Forchheim. Der folgende Sachverhalt wurde vom LRA Forchheim zusammengefasst und die Gemeinden sollen für ihre Wehren bis 28.11.2025 entscheiden, ob einer Beteiligung zugestimmt wird.

Ausgangslage

Im Hinblick auf die zunehmenden Anforderungen an die Feuerwehrtechnik und das Ehrenamt sowie auf die Notwendigkeit, eine effiziente und zukunftsfähige Lösung für die Beschaffung, Wartung und Pflege von Atemschutzgeräten zu finden, will der Landkreis Forchheim die Einführung eines Atemschutzpools für seine Feuerwehren umsetzen. Ziel ist es, einen einheitlichen und kosteneffizienten Standard im Bereich der Atemschutztechnik zu etablieren, um die Einsatzbereitschaft und Sicherheit der Feuerwehren im Landkreis zu verbessern und weiterhin zu optimalen Bedingungen gewährleisten zu können.

Zum aktuellen Zeitpunkt obliegt es jeder kreisangehörigen Gemeinde, die Atemschutzgeräte für ihre Feuerwehr eigenständig zu beschaffen. Diese Geräte sind im Eigentum der Gemeinden. Der Landkreis Forchheim stellt seit 2011 die zentrale Atemschutzwerkstatt zur Verfügung, in der die Reinigung, Wartung und Reparatur der Atemschutzgeräte durchgeführt wird. Für die Wartung wird den Gemeinden eine Pauschale für die Dienstleistung je Wartung für ein Gerät gem. der Wartungsvereinbarung in Rechnung gestellt. Die Materialkosten und Ersatzteile werden zusätzlich direkt an die Gemeinden weiterverrechnet, während alle übrigen Kosten indirekt über die Kreisumlage getragen werden, da die Abrechnung der Dienstleistung derzeit nicht kostendeckend erfolgt. Die Beschaffung und der Unterhalt von Ersatzgeräten, welche bei Engpässen nach Einsätzen notwendig sind, werden vom Landkreis getragen.

Aktuell existiert kein einheitlicher Gerätestandard. Es gibt in den Feuerwehren im Landkreis Forchheim sowohl Normaldruck- als auch Überdruckgeräte unterschiedlicher Hersteller (MSA und Dräger), mit bis zu fünf verschiedenen Gerätetypen pro Hersteller. Dies führt zu einer Vielzahl an Problemen: In den meisten Fällen sind Feuerwehren nach Übungen oder Einsätzen nicht wieder einsatzbereit, da die gesamten Geräte gereinigt und geprüft werden müssen. Die Dauer der Wartung hängt dabei von der aktuellen Auslastung der Werkstatt ab. Somit kann die einsatzbereite Übergabe der Geräte an die Wehren bis zu zwei oder mehr Wochen dauern. Um nach Großeinsätzen die Einsatzbereitschaft sicherstellen zu können, besteht die Möglichkeit, teilweise Tauschgeräte des Landkreises zu bekommen. Die Gesamtheit der im Einsatz genutzten Geräte kann jedoch hier nicht abgedeckt werden. Weiterhin führen die Leihgeräte häufig zu Komplikationen hinsichtlich der Kompatibilität und Lagerung in den Fahrzeugen führt. Die Unterschiede in den Gerätesystemen erfordern zudem eine Vielzahl an Schulungen für die Atemschutzgerätewarte der zentralen Atemschutzwerkstatt, was mit erheblichen Kosten für den Landkreis verbunden ist.

Ein wesentlicher Punkt für die Ersatzbeschaffung ist ebenfalls, dass 80% der Atemschutzgeräte der Gemeinden im Landkreis Normaldruckgeräte sind. Diese entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik und sind Bereits von den Herstellern abgekündigt. Die Möglichkeiten der Wartung und Ersatzteilverhaltung für diese Geräte sind bereits teilweise ausgelaufen bzw. schwierig zu realisieren. Die Gemeinden sind somit zeitnah gezwungen neue und zukunftsfähige Atemschutzgeräte investieren und Beschaffungen durchführen.

Konzept und Zielsetzung

Um eine spürbare Verbesserung der Abläufe im Bereich der Beschaffung und Nutzung von Atemschutzgeräten zu erzielen und die Herausforderungen der unterschiedlichen Standards zu überwinden, plant der Landkreis Forchheim seit 2023 die Einführung eines Atemschutzpools. Hierzu wurden bereits umfassende Gespräche mit innovativen Lösungen anderer Landkreise und intern Informationsveranstaltungen mit den Feuerwehren, Bürgermeistern und anderen relevanten Beteiligten geführt, um die bestmögliche Lösung für alle Gemeinden und Feuerwehren zu entwickeln. Folgende Vorgehensweise wurde somit festgelegt:

Der Landkreis Forchheim beschafft alle von den freiwilligen Feuerwehren im Landkreis benötigten Atemschutzgeräte und bildet einen Atemschutzpool. Dessen Größe wird auf Basis der notwendigen, verbindlichen Anzahl an Atemschutzgeräten der einzelnen Atemschutzfeuerwehren der Gemeinden festgelegt. Diese wurden dem Landratsamt Forchheim bereits durch die einzelnen Feuerwehren gemeldet. Hinzu kommt noch eine Einsatz-, Umlauf- und Übungsreserve. Der Landkreis Forchheim ist dann der Eigentümer aller zu beschaffenden Geräte. Die Feuerwehren nutzen eine vertraglich festgelegte Anzahl an Atemschutzgeräten (Normbeladung), für die die Gemeinden eine jährliche Nutzungsgebühr (ähnlich einer Mietzahlung) an das Landratsamt entrichten. In dieser Nutzungsgebühr sind ebenfalls die Kosten für alle Wartungen und die Befüllung der Atemschutzflaschen enthalten.

Die Feuerwehren haben – mit Ausnahme von über den Pool hinausgehenden Sonderbedarfen – künftig keine Geräte der Gemeinden mehr, sondern haben das Recht die vertraglich festgelegte Anzahl von Geräten aus dem Pool gleichzeitig zu nutzen. Das hat den Vorteil, dass bei Rückgabe eines Geräts beim Atemschutzzentrum unmittelbar ein frisch gewartetes Gerät und Flaschen entnommen werden können – was eine erhebliche Entlastung für die Feuerwehren darstellt und die Einsatzbereitschaft aller Wehren gleich nach einem Einsatz bzw. einer Übung garantiert.

Der Anschaffungspreis der Atemschutzgeräte im Pool wird auf zwölf Jahre abgeschrieben und über die Nutzungsgebühr der Gemeinden finanziert. Die teilnehmenden Gemeinden sind deshalb für die Dauer von zwölf Jahren an die Nutzung des Atemschutzpools gebunden. Die zwölfjährige Nutzungszeit ist aufgrund der Wartungsintervalle und der erforderlichen Grundüberholungen, welche mit hohen unwirtschaftlichen Kosten verbunden ist, ermittelt.

Die aktuell bei den Feuerwehren im Einsatz befindlichen Geräte werden nicht in den Pool eingebracht, sondern können individuell veräußert werden. Stattdessen werden für alle Feuerwehren neue Geräte eines einheitlichen Typus beschafft. Folglich gibt es auf den Einsatzfahrzeugen nur einheitliche Atemschutzsysteme in einer Größe. Es erfolgt eine zentrale Beschaffung, Wartung und Pflege der Atemschutzgeräte sowie eine zentrale Vorhaltung der Einsatz- und Umlaufreserve. Das bedeutet, dass die Atemschutzgeräte für Einsatz- und Übungszwecke von den Feuerwehren genutzt und nach Gebrauch ohne Wartezeiten 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche getauscht werden können. Die wichtigsten Aspekte des Konzepts zusammen-gefasst:

1. **Einheitlichkeit:** Alle Feuerwehren im Landkreis nutzen dieselbe Geräteserie, was die Ausbildung, die Einsatzlogistik und die Handhabung vereinfacht.
2. **Verfügbarkeit:** Atemschutzgeräte können nach Einsätzen rund um die Uhr getauscht werden, ohne dass auf „eigene“ Geräte gewartet werden muss.
3. **Kostenersparnis:** Durch die zentrale Beschaffung und Wartung werden Kosten gesenkt, insbesondere in Bezug auf Wartung und Ersatzteilverhaltung. Größere Nachlässe bei der Beschaffung einer großen Anzahl von Geräten im Gegensatz zu Einzelgeräten durch die Gemeinden sind zu erwarten.
4. **Entlastung des Ehrenamts:** Durch die direkte Verfügbarkeit und Tauschmöglichkeit nach Übungen und Einsätzen ersparen sich die Ehrenamtlichen etwa 50% der bisherigen Fahrten zur Atemschutzwerkstatt und damit verbunden viel Zeit.

5. **Kalkulierbarkeit der Kosten:** Die jährlichen Kosten für die Gemeinden sind stabil und können langfristig geplant werden, da sie auf einem festen Nutzungsentgelt basieren.

Gesamtheitlich ergeben sich somit für alle Beteiligten folgende Vorteile:

- **Jetzt zwingend erforderliche Ersatzbeschaffungen der Gemeinden entfallen**
- **Einheitliche Ausbildung** der Atemschutzgeräteträger
- **Optimierte Qualitätssicherung** in der Ausbildung und im Einsatz
- **Erleichterte Einsatzlogistik** durch die Vereinheitlichung der Geräte
- **Schneller Austausch** der Geräte nach Einsätzen, wodurch die Einsatzbereitschaft immer gewährleistet ist
- **Reduzierte Fahrten** zur Atemschutzwerkstatt
- **Entlastung des Ehrenamts** hinsichtlich Verantwortung und Zeitaufwand
- **Vollständige Einhaltung der FwDV 7**
- **Reduzierung der Vorhaltung von Sicherheitsreserven** in den Feuerwehren
- **Kostenersparnis** bei der Fortbildung der Atemschutzgerätewarte
- **Einkaufsvorteile** durch die hohe Stückzahl der beschafften Geräte
- **Beseitigung von Ausschreibungs- und Beschaffungsaufwand** in den Gemeindeverwaltungen
- **Planbare und kalkulierbare jährliche Kosten**, die auf einem festen Nutzungsentgelt pro Gerät basieren (vorbehaltlich einer Dynamisierung, um Preissteigerungen der nächsten 12 Jahre abzubilden)

Geplante Ausstattung

Die Grundausrüstung des Atemschutzpools je Atemschutzgerät besteht aus:

- Atemschutzgerät (Pressluftatmer)
- Lungenautomat Überdruck ESA
- Atemschutzflasche Komposite mit Schutzhülle
- Atemschutzmaske mit Option Kommunikationssystem

Um Sonderbedarfen etwa von Brillenträgern Rechnung zu tragen, ist geplant zusätzliche Atemschutzmasken in den Pool aufzunehmen (50% zusätzliche Masken zu den bestellten Geräten der jeweiligen Feuerwehr).

Finanzierung und Kalkulation

Ausgangslage

Die bisherigen Preise für Wartung und Pflege betragen

- 17 € für die Wartung je Lungenautomat
- 15 € für die Wartung je Maske
- 15 € für die Wartung je Pressluftatmer

Insgesamt belaufen sich die Wartungskosten derzeit auf 47 € pro Gerät je Wartung (ohne Materialkosten). Darüber hinaus sind alle sechs Jahre Grundüberholungen erforderlich, welche derzeit ca. mit 750 € je Gerät inkl. Materialkosten zu Buche schlagen.

Jedes Gerät muss mindestens zweimal jährlich gewartet werden (Halbjahresprüfung), bei Einsätzen und Übungen entsprechend öfter.

Die derzeitige Subvention des Landkreises beträgt

- bei 2 Wartungen/Jahr: 222,82 € je Gerät
- bei 3 Wartungen/Jahr: 175,82 € je Gerät
- bei 4 Wartungen/Jahr: 128,82 € je Gerät

Wichtig ist hierbei zu erwähnen, dass die Subventionen des Landkreises bereits jetzt schon durch die Gemeinden über die Kreisumlage getragen werden.

Bei einer kostendeckenden Kalkulation würde die Wartung jährlich je Gerät 316,82 € zzgl. Ersatzteile betragen.

Die Grundlage für die aktuelle Kalkulation sind 529 im Landkreis befindliche Geräte (472 Geräte bei den Feuerwehren, 32 Ersatzgeräte im Landkreis, 25 Übungsgeräte im Landkreis).

Diese Kosten umfassen lediglich die Wartung und Pflege, jedoch keine Neu- oder Ersatzbeschaffung.

Sollte die Umsetzung des Atemschutzpools scheitern, ist im Hinblick auf die zukünftige Kostengestaltung festzustellen, dass die Wartungs- und Pflegekosten auch ohne Einführung des Atemschutzpools im Vergleich zu den aktuellen Preisen angepasst werden müssen, um eine Verlagerung der Kosten in die Kreisumlage zu verhindern.

Berechnungsgrundlage Kalkulation Nutzungsentgelt Atemschutzpool

Die Finanzierung des Atemschutzpools erfolgt auf Basis einer Vollkostenrechnung, welche kostendeckend für den Landkreis basierend auf einem jährlichen Nutzungsentgelt je überlassenem Atemschutzgerät erfolgt. Die Gesamtkosten für alle 600 Geräte sind auf die an die Feuerwehren ausgegebenen Geräte (400) berechnet. Die Kosten beziehen sich auf 600 Geräte, also unter der Prämisse, dass sich alle Gemeinden am Atemschutzpool beteiligen.

Investitionen (einmalig)	Laufende Kosten (jährlich)/Gerät*
Beschaffung von 600 Geräten (ca. 2.000 €/Gerät)	Ersatzteilkosten Personalkosten
Notwendige Investitionen ZAW (ca. 20.000 € gesamt)	Unterhalt Gebäude und Anlagen Leasingkosten
	Reinigungskosten
	Wasser/Strom/Versicherungen
	Schutzkleidung
	Abschreibungen
	Sonst. Aufwendungen und Verwaltungsgemeinkosten
Summe Investitionen Landkreis: ca. 1.220.000 Euro	Kalkulierter jährlicher Nutzungspreis pro Gerät: ca. 815,- Euro

In diesem Nutzungsentgelt sind alle anfallenden Kosten berücksichtigt.

Die Berechnung des kostendeckenden Nutzungsentgelts in Höhe von ca. 815 € ist abhängig von dem Ausgang der anstehenden europaweiten Ausschreibung. Sollte der Beschaffungspreis am Ende höher liegen als die kalkulierten 2000 € pro Gerät, müsste der jährliche Nutzungspreis

nach oben angepasst werden. Umgekehrt sinkt der jährliche Nutzungspreis, falls ein günstigerer Preis erzielt wird.

Ein Atemschutzgerätepool ist nur dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn eine gewisse Grundmenge an Atemschutzgeräten realisiert werden kann. Das Landratsamt macht die Einrichtung des Atemschutzgerätepools deshalb davon abhängig, ob eine ausreichende Anzahl der Gemeinden sich zur künftigen Nutzung des Pools bereiterklärt.

Nächster Schritt: Verbindliche Erklärung der Gemeinden gegenüber dem Landratsamt

Das Landratsamt benötigt rechtlich verbindliche Erklärungen der teilnehmenden Gemeinden aus denen die Zahl der gewünschten Atemschutzgeräte hervorgeht, um das Vergabeverfahren planen und durchführen zu können. Hierfür hat das Landratsamt den Entwurf eines Vertragsangebots erstellt. Die interessierten Gemeinden können die Zahl der benötigten Atemschutzgeräte eintragen und damit eine verbindliche Teilnahmeerklärung gegenüber dem Landratsamt abgeben.

Aus rechtlichen Gründen kann das Nutzungsentgelt in der Teilnahmeerklärung nicht offenbleiben. Es muss zumindest ein Maximalpreis angegeben werden, bis zu welchem sich die Gemeinde binden möchte. Im Vertragsangebot wurden die kalkulierten 815 EUR pro Gerät und Jahr zuzüglich eines Sicherheitspuffers von rund 16,6 % angesetzt, was den maximalen Nutzungspreis von 950 EUR pro Gerät und Jahr ergibt.

Die Verwaltung holte bei den Wehren Effeltrich und Gaiganz Meinungen zum Beitritt ein. Beide Wehren äußerten sich positiv zum Beitritt. Die Antworten der Kommandanten, Hrn. Ehrhardt und Hrn. Voit, sind dem Beschlussvorschlag beigelegt.

Des Weiteren ist eine Mail vom LRA Forchheim beigelegt, die häufig gestellte Fragen beantwortet.

Für die FFW Effeltrich und für Gaiganz sind jeweils vier Geräte angemeldet worden. Dies würde bedeuten, dass bei der kalkulierten Summe von ca. 815,- € pro Gerät und Jahr ca. 3.260,- € für jede Wehr eingeplant werden müssen.

Eine Aufstellung gezahlten Wartungs-, Reinigungs- und Instandhaltungskosten der Jahre 2022 – 2025 sind diesem Beschlussvorschlag ebenfalls beigelegt. Die Anschaffungskosten sind nicht berücksichtigt.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich beteiligt sich am Atemschutzpool des Landkreises Forchheim. Der erste Bürgermeister wird beauftragt, für die FFW Effeltrich und die FFW Gaiganz je einen Nutzungsvertrag über je vier Atemschutzgeräte zum Preis von jährlich maximal 950 EUR pro Gerät mit einer Laufzeit von 12 Jahren mit dem Landratsamt Forchheim zu schließen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

7 Friedhof Gaiganz; Erlass einer Friedhofsgebührensatzung

Im der letzten Sitzung des Gemeinderates Effeltrich wurde beschlossen, dass es für den Friedhof Gaiganz eine neue Gebührensatzung ab dem 01.01.2026 geben soll.

Die bisherigen Gebühren liegen bei:

- Einzelgrabstätte	14,71 €
- Wahlgrabstätte (Familiengrab)	29,42 €
- Kindergrabstätte	7,43 €
- Urnengrabstätte	20,45 €.

Die Verwaltung hat sich unterschiedliche Gebührevorschläge ausgearbeitet.

Vorschlag 1.

Die Gebühren für den Friedhof Gaiganz werden identisch mit den derzeit gültigen Friedhofgebühren von Effeltrich festgesetzt. Diese gelten seit 2006.

Hier werden jährlich Gebühren in Höhe von:

- Einzelgrab 52,05 €
- Doppelgrab: 90,79 €
- Kindergrab: 31,32 €
- Urnengrab: 23,16 €
- Urnengrabkammer: 23,16 €

Vorschlag 2:

Die Gebühren für den Friedhof Gaiganz werden in derselben Höhe wie für den Friedhof Poxdorf festgesetzt. Für den Friedhof Poxdorf fand im Jahr 2022 eine Gebührenkalkulation statt. Die Herstellungskosten beliefen sich auf 812.626,22 € und es werden hier durchschnittlich 12 Bestattungen pro Jahr durchgeführt.

Hier werden jährliche Gebühren in folgender Höhe verrechnet:

- Einzelgrab 49,00 €
- Doppelgrab: 98,00 €
- Kindergrab: 19,00 €
- Urnenerdgrab: 69,00 €
- Urnengrabstätte anonym: 69,00 €
- Urnengrabkammer: keine Benennung

Vorschlag 3:

Die jetzigen Gebühren für den Friedhof Gaiganz wurden im Jahr 2006 letztmalig festgesetzt. Damals fand eine prozentuale pauschale Erhöhung statt. Die Inflation in der Zwischenzeit beträgt laut statischem Landesamt 41%. Dieser Prozentsatz könnte auf die bisherige Gebühr draufgeschlagen werden. Somit würden sich ergeben:

- Einzelgrab 20,74 €
- Doppelgrab: 41,48 €
- Kindergrab: 10,48 €
- Urnenerdgrab: 28,84 €
- Urnengrabstätte anonym: keine Benennung
- Urnengrabkammer: keine Benennung
-

Vorschlag 4:

Es sollen die Gebühren für die umliegenden Friedhöfe eingeholt werden. Hier ist eine bedingte Vergleichbarkeit vorhanden, da in zwischen sehr viele unterschiedliche Beisetzungsarten vorhanden sind. Hieraus könnte für den Friedhof Gaiganz ein Mittelwert herangezogen werden.

Bei den Vorschlägen 1 bis 3 sind keine Urnengrabkammern zu ermitteln bzw. vorher festgesetzt. Hier schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für eine Urnengrabstätte anonym genauso wie die Gebühr für ¼ der Urnengrabkammer auf 50,-€ festzusetzen.

Das Defizit im Friedhof Gaiganz beläuft sich im Jahr 2024 auf 19.850,34 €. Im bisherigen Jahr beläuft sich das Defizit auf 17.974,73 € (noch fehlend sind die Abschlussbuchungen der inneren Verrechnung, der Hausmeisterkosten, sowie noch anfallende Unterhaltskosten). Diese Summe wird derzeit ausschließlich aus allgemeinen Steuermitteln der Gemeinde Effeltrich ausgeblieben.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (FGS E) der Gemeinde Effeltrich für den Friedhof Gaiganz als Satzung mit den Gebührenfestsetzungen gem. Vorschlag Nr. 1 und setzt die Gebühren für eine Urnengrabstätte anonym und für ¼ der Urnengrabkammer auf 23,16 €/pro Jahr fest.

Bei den Bestandsgräbern im alten Teil des Friedhofs, bei denen eine Erdbestattung gegenwärtig nicht möglich ist, sollen Verlängerungen auf 10 Jahre angeboten werden.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2023 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

8	Friedhof Gaiganz, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Friedhofes Gaiganz der Gemeinde Effeltrich (Friedhofssatzung - FS G)
----------	---

Für den Friedhof in Gaiganz muss eine neue Friedhofs- und Bestattungssatzung erlassen werden. In diesem Zuge werden die beiden Friedhöfe satzungstechnisch voneinander getrennt sodass jeder Friedhof eine eigene Friedhofs- und Bestattungssatzung und eine eigene Gebührensatzung hat. Sollten dann Änderungen eintreten, die den jeweiligen Friedhof betreffen, ist die Satzung der anderen Einrichtung immer noch gültig und muss nicht neu beschlossen werden.

Dem beigefügten Vorschlag zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in Effeltrich für den Friedhof Gaiganz (Friedhofssatzung – FS G) wurde die Mustersatzung des Bay. Gemeindetages zu Grunde gelegt und die für den Friedhof Gaiganz zutreffenden Zahlen, Bestimmungen und Änderungen eingearbeitet.

Insbesondere werden im Altbestand Erdbestattungen nicht mehr zugelassen. Urnenerdbestattungen in bestehenden Gräbern und neue Urnengräber im Altbestand sind zulässig. Die Zulässigkeit von Erdbestattungen in Einzel- oder Doppelgräbern in den freien Flächen im Altbestand ist aufgrund der dort bestehenden, gegenwärtig nicht sichtbaren Altbestattungen nicht möglich.

Im neuen Bereich werden für Einzel- und Doppelgräber die Maße so festgesetzt, dass das Grabmal auf dem eingebauten Fundament sitzt und zum vorderen Einzeiler keine Rasenfläche bleibt. Hier soll die restliche Fläche mit einem Trittstein in geflammter Ausführung eingebracht werden.

Insgesamt wurden die Ruhefristen auf Grundlage der Aussagen des beauftragten Totengräbers, Hr. Bertholdt festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Gaiganz (Friedhofssatzung – FS G) als Satzung.

Die Trittplatten in § 13 sollen entfallen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2015 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

9	Friedhof Effeltrich; Erlass einer Friedhofsgebührensatzung
----------	---

In der letzten Gemeinderatssitzung vom 20.10.2025. wurde beschlossen, dass für den Friedhof Gaiganz eine neue Gebührensatzung erlassen werden soll. Durch die satzungsmäßige Trennung der beiden Friedhöfe muss auch die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Effeltrich neu erlassen werden.

Die Gebühren für den Friedhof Effeltrich wurden aus der Satzung vom 16.11.2015 entnommen und ohne Erhöhung in den beigefügten Vorschlag eingefügt.

§ 4 Abs. 1 Bstb. e wurde eingefügt (anonymes Urnenerdgrab). Hier schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren wie bei einem Urnengrab unter Bstb. d auf 23,16 € festzusetzen.

§4 Abs. 1 Bstb. b) wurde in Doppelgrabstätte umbenannt.

§ 5 Abs. 1 Bstb. a)reihen... wurde gestrichen (jetzt nur noch Kindergrabstätte), Bstb. b) Reihe.. wurde ersetzt durch Einzel....., Bstb. c) Wahl.. wurde durch Doppel... ersetzt, Bstb. d) wurde ergänzt.. sowie Urnenbeisetzungen in Grabstätten § 5 Abs. 1 Bstb. a, b u. c, ,

§ 5 Abs. 5 wurde ergänzt: Die Gebühr für die Ausgrabung, Umbettung von Leichen und Urnen entsprechend § 29 Friedhofssatzung, wird entsprechend der Kostenrechnung des beauftragten Unternehmers weiterverrechnet

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt den vorliegenden Entwurf der Friedhofsgebührensatzung (FGS E) der Gemeinde Effeltrich für den Friedhof Effeltrich als Satzung.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.02.2023 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

10	Friedhof Effeltrich, Erlass einer Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen des Friedhofes Effeltrich der Gemeinde Effeltrich (Friedhofssatzung - FS E)
-----------	---

Für den Friedhof in Gaiganz muss eine neue Friedhofs- und Bestattungssatzung erlassen werden. In diesem Zuge werden die beiden Friedhöfe satzungstechnisch voneinander getrennt sodass jeder Friedhof eine eigene Friedhofs- und Bestattungssatzung und eine eigene Gebührensatzung hat. Sollten dann Änderungen eintreten, die den jeweiligen Friedhof betreffen, ist die Satzung der anderen Einrichtung immer noch gültig und muss nicht neu beschlossen werden.

Dem beigefügten Satzungsvorschlag über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen in Effeltrich (Friedhofssatzung – FS E) der Gemeinde Effeltrich für den Friedhof Effeltrich wurde die Mustersatzung des Bay. Gemeindetages zu Grunde gelegt und die für den Friedhof Effeltrich zutreffenden Zahlen, Bestimmungen und Änderungen eingearbeitet.

Die Ruhezeiten sollte auf Anraten des Totengräbers, Hrn. Bertholdt, für Erdbestattungen für Kindergäber von 10 auf 15 Jahre, für Erdbestattungen in Einzel- und Doppelgräbern von 15 auf 25 Jahre angehoben werden auf Grund der örtlichen Gegebenheiten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt den vorliegenden Entwurf der Satzung über die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen in Effeltrich (Friedhofssatzung – FS E) als Satzung.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.11.2015 außer Kraft.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

11	Berufung des Wahlleiters für die Gemeindewahl und seines Stellvertreters für die Gemeinde Effeltrich
-----------	---

Der Gemeinderat muss einen Wahlleiter für die Kommunalwahl 2026 (Bürgermeister- und Gemeinderatswahl) berufen.

Berufen werden kann (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GLKrWG):

- der erste Bürgermeister
- ein weiterer Bürgermeister
- ein sonstiges Gemeinderatsmitglied
- ein Bediensteter der Verwaltungsgemeinschaft
- ein Wahlberechtigter der Gemeinde Effeltrich

Nicht berufen werden kann (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG):

- Bewerber für den ersten Bürgermeister oder für den Gemeinderat
- Leiter einer Aufstellungsversammlung
- Beauftragter für einen Wahlvorschlag
- Mitglieder eines Wahlvorstands

Außerdem muss zugleich ein stellvertretender Wahlleiter berufen werden (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

In der Vergangenheit wurde der Geschäftsstellenleiter der Verwaltungsgemeinschaft als Wahlleiter berufen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt Herrn Mario Kühlwein als Wahlleiter für die Gemeindewahl und Frau Andrea Siebenhaar als stellvertretende Wahlleiterin für die Gemeindewahl in Effeltrich zu berufen.

Einstimmig beschlossen Ja: 12 Nein: 0 Anwesend: 12

12	Spielplatz Peter-Vischer-Ring Vorgehen bzgl, des aktuell abgebauten Spielgerätes
-----------	---

Im Jahr 2011 hat Frau Lasch-Sibold eine Kletternetzwand aus Holz von der Firma Aukam an die Gemeinde Effeltrich gespendet. Die damaligen Anschaffungskosten lagen bei 984,25 € brutto zzgl. Frachtkosten. Hierzu kamen noch Bauhofkosten in Höhe von ca. 360,00 €.

Dieses Gerät wurde aufgrund von Mängeln am 03.06.2025 vom gemeindlichen Bauhof gesperrt und daraufhin abgebaut. Bis dahin war das Gerät 14 Jahre in Benutzung.

Es wurden verschiedenen Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen in Betracht gezogen:

1. Instandsetzung: Zur Instandsetzung sind Ersatzteile notwendig. Hier belaufen sich die reinen Materialkosten auf ca. 1180,00 €. Für die Instandsetzung und die Montage des Spielgerätes kommen noch Bauhofkosten in Höhe von ca. 450,00 € hinzu.

Somit würde die Instandsetzung ca. 1630,00 € netto kosten.

2. Austausch: Die Anschaffungskosten für ein gleichartiges Gerät liegen hier

in etwa zwischen 1.700,00 € – 3.000,00 € netto zzgl. Fracht und Bauhofkosten (ca. 900,00).

Wenn der Gemeinderat sich für den Austausch entscheidet, empfiehlt die Verwaltung das neue Gerät nicht im Peter-Vischer-Ring aufzustellen. Hier wurde im Jahr 2025 ein neues Spielgerät angeschafft, der Zaun wurde erneuert und der Sand wurde ausgetauscht. Dieser Spielplatz ist dadurch in einem sehr guten und einladenden Zustand.

Stattdessen bietet es sich an, diese Gelegenheit zu nutzen, um ein Gerät, ähnlich der Kletterwand, für den Spielplatz Weidenweg anzuschaffen. Dieser hat unter den Baumaßnahmen im „Weidenweg“ gelitten und biete Raum zur Verbesserung.

Im Haushalt 2025 sind die Mittel für die Beschaffung der Ersatzteile oder einer Neuanschaffung vorhanden. Die Bauhofkosten müssen im Haushalt 2026 berücksichtigt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das aktuelle abgebaute Spielgerät vom Peter-Vischer-Ring wieder zu ertüchtigen und an gleicher Stelle wieder aufzubauen. Hierfür sind Mittel in Höhe von 2.000,00 € brutto im Haushalt einzuplanen.

Ja: 8

Nein: 4

Anwesend: 12

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 4 Anwesend: 12

13 Oberflächenwasserproblematik Lindenstraße 1, Antrag auf Arbeiten entlang der Entwässerungsrinne

Das Anwesen Lindenstraße 1 hat zwei Lichtschächte direkt nach der Entwässerungsrinne. Nachdem nun bei mehreren Regenereignissen Wasser in den Keller eindrang, wurde die Situation vor Ort besichtigt und mögliche Lösungsvorschläge erarbeitet.

Folgende Problematiken sind vorhanden:

1. Die Lichtschächte befinden sich auf Gemeindegrund
2. Die Entwässerungsrinne hat teilweise kein Gefälle mehr, sodass Wasser stehen bleibt
3. Durch Setzungen in Teilbereichen der Rinne ist teilweise fast kein Höhenunterschied mehr zwischen den 3 Zeilen der Rinne vorhanden, dies ist insbesondere bei den zwei Lichtschächten der Fall.

Die aktuelle Situation führt dazu, das Wasser in die Lichtschächte eindringt. Eine Schließung ist einerseits vom Eigentümer nicht gewünscht und andererseits löst es das Problem nicht. Das Wasser würde stattdessen dann an der Hauswand stehen bleiben und so das Mauerwerk angreifen.

Folgender Vorschlag wurde gemacht:

Einbau eines Granitboards, ca. 11,5 Meter, passend zur Optik des Lindenplatzes, Bündig mit der Höhe des Hauseinganges (ca. 12 cm Höhenunterschied zum Pflaster) entlang der Entwässerungsrinne zum Anwesen.

Die Vorarbeiten werden durch den Eigentümer übernommen, die Materialkosten, sowie den Einbau übernimmt die Gemeinde, der Eigentümer hilft bei den Pflasterarbeiten. Hierfür würden ca. 850 € Materialkosten + Bauhofstunden anfallen.

Alternativ wäre die Ertüchtigung der Entwässerungsrinne mit Wiederherstellung des Gefälles, hier wäre zusätzlich noch ca. 20 m² Pflasterarbeiten am Lindenplatz notwendig um die nötigen Gefälle, bzw. Höhen zu erreichen. Die Kosten hierfür werden seitens der Verwaltung auf ca. 7.500 € - 8.000 € geschätzt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Einbau eines Granitboards, ca. 11,5 Meter, passend zur Optik des Lindenplatzes, Bündig mit der Höhe des Hauseinganges (ca. 12 cm Höhenunterschied zum Pflaster) entlang der Entwässerungsrinne zum Anwesen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 10 Nein: 1 Anwesend: 11

14 Anfragen und Wünsche, Sonstiges**Postfiliale Effeltrich**

Die Deutsche Post AG hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Zulassung einer automatisierten Station (Automat, bezeichnet als Poststation) anstelle einer Universaldienstfiliale in Effeltrich gestellt.

Bei der Zulassung geht es um die Frage, ob die Standorte im Falle einer Umstellung auf eine automatisierte Station bei der Erfüllung der gesetzlichen Filialnetz-Pflicht angerechnet werden, wonach in Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern eine Postfiliale zu betreiben ist.

Aufgrund einer Gesetzesänderung ist die Post nicht mehr grundsätzlich dazu verpflichtet, diese Filialen mit Menschen zu betreiben.

In einer solchen Poststation können Pakete abgegeben und abgeholt werden, Briefmarken gekauft und Briefe eingeworfen werden, ebenso gibt es eine Videoberatung, so dass das angebotene Dienstleistungsspektrum fast dem einer von Mitarbeitern betriebenen Filiale entsprechen soll.

Vorteil einer Poststation ist, dass der dort angebotene Service rund um die Uhr verfügbar ist.

Nachteil eines solchen Postautomaten ist eine oftmals insbesondere für ältere Menschen komplizierte Nutzung.

Auch sind Postautomaten für Rollstuhlfahrer, Kleinwüchsige und Menschen mit Sehbehinderungen häufig nicht nutzbar, so dass der Übergang auf den Betrieb von automatisierten Stationen einen deutlichen Rückschritt auf dem Weg zur Inklusion darstellt.

Bei der Bundesnetzagentur gingen bis Ende September dieses Jahres bundesweit 629 Anträge der Deutschen Post AG ein, damit Automaten als Postfiliale gelten.

Zum 09.11.2025 wurden hiervon 72 Anträge bereits genehmigt, 4 zurückgezogen, der Rest wird gegenwärtig noch geprüft (siehe hierzu auch: <https://www.n-tv.de/wirtschaft/Post-wandelt-Hunderte-Filialen-in-Automaten-um-article26149951.html>).

Der Gemeinde Effeltrich wurde von der Bundesnetzagentur bis zum 28.11.2025 Frist zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Deutsche Post AG hat die Forchheimer Straße 16 (Tankstelle) als Standort vorgesehen.

Die Gemeinde Effeltrich wird innerhalb der Frist Stellung nehmen und sich für einen Verbleib der mit Mitarbeitern besetzten Postfiliale in Effeltrich aussprechen.

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Peter Lepper um 21:08 Uhr die öffentliche 80.Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Peter Lepper
1. Bürgermeister

Andreas Hofmann
Schriftführung

